

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0356	
<b>69 - Amt Stadt als Lebensraum Arbeitsgruppe Norderstedt-Mitte</b>			<b>Datum: 09.07.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Hohmann-Hansen	Tel.: 2 03	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: ho/ti		<b>X</b>	

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr  
Stadtvertretung**

**06.09.2001  
25.09.2001**

**Flächennutzungsplan Norderstedt (FNP 84) - 42. Änderung -  
Gebiet: Zwischen Norderstraße und Rathausallee**

**a) Entscheidung über Anregungen**

**b) Abschließender Beschluss**

## **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

- a) Entscheidung über Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 26.03.2001 bis 04.05.2001:

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangene Anregung des folgenden Trägers öffentlicher Belange wird:

**berücksichtigt**

Kreis Segeberg

vom 25.04.2001

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen im Sachverhalt dieser Vorlage Bezug genommen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Träger öffentlicher Belange, der Anregungen vorgebracht hat, von diesem Ergebnis mit der Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- b) Abschließender Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt den Flächennutzungsplan Norderstedt – 42. Änderung – abschließend.

Der Erläuterungsbericht wird in der Fassung vom September 2001, Anlage 3 dieser Vorlage, gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan Norderstedt – 42. Änderung – der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach erfolgter Genehmigung gemäß § 6 BauGB ist der Flächennutzungsplan Norderstedt – 42. Änderung – auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

## **Sachverhalt**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Die 42. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren zum B-Plan 159 (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung aufgestellt. Sie überplant einen Teil des wirksamen FNP 84 der Stadt Norderstedt und die 10. FNP-Änderung (siehe Erläuterungsbericht).

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 15.02.2001 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes Norderstedt gefasst. Nach abgeschlossener öffentlicher Bekanntmachung am 07.03.2001 lag der Planentwurf mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 26.03.2001 bis zum 04.05.2001 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.03.2001 von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unterrichtet.

Während der Offenlage ging nur von einem Träger öffentlicher Belange, dem Kreis Segeberg, eine Stellungnahme ein, die zu behandeln ist.

Auf Grund dieser Stellungnahme sind im Erläuterungsbericht folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen worden, die nicht die Grundzüge der Planung berühren:

- Textergänzung zur Lage des Geltungsbereichs im Wasserschutzgebiet (1.3)
- Aussagen zum Landschaftsplan 78 (1.4)
- Aussagen zur Abweichung der 42. FNP-Änderung vom Landschaftsplan 78 und zum durchgeführten Abweichungsverfahren (1.4)
- Textergänzung zur Bedeutung der Rahmenplanung im städtebaulichen Entwicklungsbereich (1.4)
- überarbeitete und ergänzte Aussagen zu den Ausgleichsflächen (4)

Zu o. g. Punkten:

Gemäß der Anregung des Kreises Segeberg wurde bezüglich der Abweichung der 42. FNP-Änderung vom Landschaftsplan 78 das Benehmen des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (ONB) mit Schreiben vom 21.06.2001 hergestellt und der Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt. Statt dessen entfällt die Textstelle auf Seite 6 des Erläuterungsberichtes in der alten Fassung (Fassung der Offenlage) zum "Antrag auf Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (§ 6 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz)".

Zum besseren Verständnis der Bedeutung der Rahmenplanung im förmlich festgelegten Entwicklungsbereich wurde eine Textergänzung vorgenommen, in der das Ineinandergreifen der verschiedenen Planebenen: Landschaftsplan, F-Plan, Rahmenplan, B-Plan und das Erfordernis, B-Pläne aus dem Rahmenplan zu entwickeln, aufgezeigt wird.

Die Textergänzung zu den Ausgleichsflächen folgt der entsprechenden Überarbeitung im B-Plan 159 (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung. Aus fachlicher Sicht und nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Kreis Segeberg, Frau Jendry, wurde die Überarbeitung der Aussagen zur Ausgleichsregelung im GOP, B-Plan und folglich auch im Erläuterungsbericht zur 42. FNP-Änderung erforderlich.

Auf Grund der geänderten Ausgleichsregelung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde eine eingeschränkte Beteiligung der von der Änderung Betroffenen erforderlich. Diese fand statt vom 08.06.2001 bis 19.06.2001. Zu diesem Verfahrensschritt gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

Alle übrigen Textergänzungen im Erläuterungsbericht sind redaktioneller Art.

Zu der vorgebrachten Anregung des Kreises Segeberg wird – wie folgt – Stellung genommen:

**Kreis Segeberg**

vom 25.04.2001

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Der Erläuterungsbericht wird um eine Aussage zum Landschaftsplan 78 unter "1.4 Planungsrechtliche Situation" ergänzt (s. u.).

Mit Schreiben vom 21.06.2001 wurde bezüglich der Abweichung der 42. FNP-Änderung vom Landschaftsplan das Benehmen der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz hergestellt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt (1.4).

Der Punkt 1.4 des Erläuterungsberichtes lautet nun folgendermaßen:

FNP '84  
Landschaftsplan '78

Im Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt, der am 15.06.1984 wirksam geworden ist, ist das Plangebiet als "Fläche für die Forstwirtschaft" dargestellt. Diese Darstellung stimmt mit der Darstellung der Fläche im Landschaftsplan '78 - "Wald" überein. Die 10. FNP-Änderung, wirksam seit 07.05.1987, stellt für die betreffende Fläche "Grün-fläche" mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Spielplatz" dar. Die im Osten an den Geltungsbereich anschließende 35. FNP-Änderung, die am 13.04.1995 wirksam geworden ist, stellt auf der östlichen, an die 42. FNP-Änderung anschließenden Fläche "gemischte Baufläche" dar.

Wegen der Nicht-Übereinstimmung der 42. FNP-Änderung mit dem Landschaftsplan '78 wurde im Rahmen des Abweichungsverfahrens das Benehmen des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (ONB) mit Schreiben vom 21.06.2001 hergestellt.

Die Ausführungen der bisherigen Fassung des Erläuterungsberichtes (Fassung der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung) auf Seite 6, Punkt 4, Absatz 9, entfallen.

Die Begründung für die Abweichung der 42. FNP-Änderung vom Landschaftsplan liegt in dem Erfordernis, Bebauungspläne im förmlich festgelegten Entwicklungsbereich aus dem Rahmenplan zu entwickeln. Da dies Erfordernis häufig nicht bekannt ist, werden die Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Rahmenplan Norderstedt-Mitte (unter 1.4) folgendermaßen neu gefasst:

“Rahmenplan  
Norderstedt-Mitte

Grundlage für die 42. FNP-Änderung und für die zeitlich parallel erfolgende Aufstellung des B-Planes 159 (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung, (bzw. Überplanung des B 158 tlw.) ist der Rahmenplan Norderstedt-Mitte. Der Rahmenplan setzt die am 13.07.1973 in der Entwicklungsverordnung von der Landesregierung verordneten Ziele für den städtebaulichen Entwicklungsbereich Norderstedt-Mitte gemäß dem Erlass des Innenministers Schleswig-Holstein vom 19.04.1988 zum städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsrecht planerisch um. Aus dem Rahmenplan sind alle FNP-Änderungen und B-Pläne für den Entwicklungsbereich Norderstedt-Mitte zu entwickeln. Die Rahmenplanfortschreibung 1994 wurde von der Stadtvertretung am 01.03.1994 beschlossen.

Bei der Fortschreibung des Rahmenplanes Norderstedt-Mitte 1994 lag der Schwerpunkt in einer gezielten baulichen Verdichtung bei gleichzeitiger Verbesserung der Grünbeziehung und Beachtung der landschaftspflegerischen Belange. Dabei wurde die Fläche zwischen Norderstraße und Rathausallee als Baugrundstück ausgewiesen. Dabei wurde dem Belang, die Fläche durch straßenbegleitenden Geschosswohnungsbau einer angemessenen innerstädtischen Funktion und einem innerstädtischen Erscheinungsbild zuzuführen, Vorrang eingeräumt gegenüber dem Belang, eine Grünfläche im unmittelbaren Stadtzentrum zu belassen. Der Rahmenplan macht hierzu folgende Aussagen:

- Das bestehende “Stadtwäldchen” kann die Aufgabe einer räumlichen Einfassung der Hauptstraße des Zentrums nicht erfüllen. Die westliche Ecke Rathausallee/zum Amtsgericht ist als Standort für das Arbeitsamt vorgesehen.
- Angestrebt wird eine städtische Bebauung straßenbegleitend auf der nördlichen Seite der Rathausallee. Vorgesehen werden dreigeschossige Baukörper mit Tiefgarage, die von der Rathausallee her erschlossen werden.
- Die Norderstraße soll in Charakter und Funktion erhalten werden.”

Unter Punkt 1.3 wird der Erläuterungsbericht ergänzt um die Aussage, dass die Fläche des Geltungsbereiches im Wasserschutzgebiet in der Wasserschutzzone III liegt.

Auf die Aufführungen in der Vorlage Nr.: B 01/0350 zum Bebauungsplan B 159 (Neufassung), 1. Änderung und Ergänzung, dessen Satzungsbeschluss für die gleiche Sitzung vorgesehen ist, und der im Parallelverfahren mit der 42. FNP-Änderung durchgeführt wird, wird verwiesen.

### **Anlage(n)**

(die schlechte Qualität der Anlagen, die Kopien von Ausschnitten aus Planzeichnungen sind, ist auf das fortgeschrittene Alter der Original-Vorlagen zurückzuführen)

1. eingegangene Anregung
2. Planzeichnung (Stand vom 07.12.2000 bleibt unverändert)
3. Erläuterungsbericht (Stand: 'September 2001)
4. Ausschnitt FNP '84
5. Ausschnitt 10. FNP-Änderung
6. Erläuterungsbericht zur 10. FNP-Änderung
7. Rahmenplanfortschreibung 1994